

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 32

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bracht war, und alsdann das Geschos wiederum mittelst dem Ladstock in die Züge zu drücken, während dem das Pulver um den Dorn herum gelagert ist, und durch die Stöße des Ladstocks nicht zermalmt werden kann.

Gleichzeitig wurde auch ein Spitzgeschos eingeführt, dessen vorderer Theil spitzbogenförmig zuläuft, der hintere konisch ist, und beide durch eine Hohlkehle vereinigt sind.

Obgleich diese Geschosse sehr günstige Resultate gaben, wurden sie bald dahin modifizirt, daß nach der Erfindung des Kapitan Lamisier, an dem hintern Theil des Geschosses und statt der Hohlkehle eine Reihe kerbenartiger Einschnitte angebracht wurde, mittelst deren man bezweckte, daß das Geschos während seinem Fluge durch den Luftwiderstand selbst stets möglichst in der Richtung der Tangente zur Flugbahn zu verbleiben veranlaßt wird.

Nach mehreren kleinern Verbesserungen wurde die neue Waffe der französischen Chasseurs à pied im Jahr 1846 nach folgenden Hauptzügen festgesetzt und auch diese bei dem neuern Modell von 1853 beibehalten.

Kaliber des Laufs $17\frac{1}{8} = 5,933$ Linien. Lauf-
länge $28\frac{1}{3}$. Vier Züge, deren Tiefe vom Pul-
versack gegen die Mündung hin progressiv von 0,1
auf 0,3 Millimeter abnimmt und welche einen Um-
gang auf eine Länge von 2 Metres machen. —
Die Breite der Züge beträgt $2\frac{1}{3}$. — Der Stift
oder Dorn in der Bodenschraube hat eine Länge
von $1\frac{1}{2}$ und ist 3 Linien dick.

Die Pulverladung beträgt $4\frac{1}{2}$ Grammes. Das
Geschos wiegt circa 48 Grammes und hat einen
Durchmesser von 17,2 Millimetre oder $5\frac{1}{3}$. Das
Gewicht der Waffe beträgt ohne Bajonnett
8 Pfd. 30 Lth., mit demselben 10 Pfd. 10 Lth.,
indem der Yatagan, der als Bajonnett aufgespannt
wird, 1 Pfd. 18 Lth. wiegt.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Der Bundesrath hat folgende Ernennungen und
Beförderungen im eidg. Stab vorgenommen:

Herr General Dufour wurde auf seinen Wunsch vom
Genie in den Generalstab versetzt.

Befördert: im Geniestab: zum Oberst der bisherige
Oberstlieut. J. C. H. Aubert in Genf.

Im Generalstab: zu Obersten die bisherigen Oberst-
lieutenants Fr. Kern, in Basel und R. C. v. Gengenbach
in St. Gallen.

Neu ernannt zum Oberstlieutenant: Herr Huber-Sa-
ladin von Genf.

Zu Oberstlieut. befördert die bisherigen Majore: Wilt.
Bigler von Solothurn, Rauptert von Morges, Roth von
Rheineck, F. H. v. Fischer von Bern und Engelhard
von Murten.

Zu Majoren die bisherigen Hauptleute: Sailer in
Bödingen, A. Buri in Burgdorf, J. Wegmann in Zü-

rich, Henchoz in Rossiniere, Jan in Lausanne, Armin
Müller in Nidau.

In den Generalstab aufgenommen als Major: F. C.
Fabre in Genf.

Als Hauptleute: H. Saladin in Genf, Polari von Bre-
ganzona, de Gingins von La Sarraz in Lausanne, St.
Ragazzi in Puschlav.

In den Artilleriestab als Oberlieutenants: P. Gaudy
von Rapperswil, H. J. Diobati in Genf, Paul Cere-
sol in Vivis.

In den Generalstab als Oberlieutenants: H. Hold von
Chur, M. B. Weber von Lausanne, L. C. Lambellet
von Verrieres, E. Bonnard von Lausanne, J. Bichler
von Bern.

Als Unterlieutenant im Geniestab: Paul Burnier.

(Basl. Nachr.)

— Der Bundesrath wird der Bundesversammlung
einen Gesetzesentwurf über eine durchgreifende und voll-
ständige Reorganisation der Pulververwaltung vorlegen.

— Die weiteren Versuche, welche laut Beschluß der
Bundesversammlung mit dem neuen Järgergewehr vor-
genommen wurden, haben festgestellt, daß es zweckmäßig
sein werde, die Zahl der Züge für dieses Gewehr auf vier
zu reduzieren und zwar von 1,5 Strichen Tiefe und 1,2
Linien Breite.

St. Gallen. Im Kanton St. Gallen kostet gegen-
wärtig die Ausrüstung eines Kanoniers: 104 Fr. 65 Rp.;
davon trägt der Staat 50 Fr. 20 Rp., der Mann 54
Fr. 45 Rp.; die Ausrüstung eines Trainisoldaten: 140
Fr. 75 Rp., davon trägt der Staat 66 Fr., der Mann
Fr. 74. 75; die Ausrüstung eines Partartilleristen: 154
Fr. 65 Rp., davon trägt der Staat 65 Fr. 20 Rp.,
der Mann 89 Fr. 45 Rp.; die Ausrüstung eines Scharf-
schützen: 245 Fr. 60 Rp., davon trägt der Staat 67
Fr. 45 Rp., der Mann 181 Fr. 15 Rp.; die Ausrüs-
tung eines Jägers: 137 Fr. 60 Rp., davon trägt der
Staat 64 Fr. 50 Rp., der Mann 73 Fr. 10 Rp.; die-
jenige eines Füsiliers: 133 Fr., davon trägt der Staat
61 Fr. 20 Rp., der Mann 71 Fr. 80 Rp.

Margau. Die Militärdirektion hat die Abhaltung
eines taktischen Kurses angeordnet. Es sollen in densel-
ben mit Ausnahme der 2ten Unterlieutenants der Infan-
terie sämtliche Offiziere des Auszuges einberufen wer-
den, welche im Lauf dieses Sommers nicht in den Wie-
derholungskurs gezogen werden oder welchen dieser letz-
tere wegen der letzten Truppeneinstellung nicht erlassen
worden ist. Als Lehrgegenstände sind bezeichnet:

- 1) Taktik.
- 2) Feldbefestigung.
- 3) Anfertigung von Itinerärs und Croquis.
- 4) Pelotons-, Kompagnie-, Bataillonschule und leicht-
ter Dienst.
- 5) Reit- und Rehtunterricht (Bajonnettfechten inbe-
griffen).
- 6) Kenntniß der Handfeuerwaffen im Allgemeinen,
insbesondere aber der gezogenen Waffen, deren Kon-
struktion, Wirkung und Behandlung.
- 7) Uebungen im Distanzenschätzen auf größere Entfer-
nungen, im Zielschießen u. s. w.
- 8) Munitionsanfertigung, Laboriren und Packen der
Infanteriemunition.
- 9) Militärstrafrechtspflege.

(Marg. Stg.)